

73. 1. Ist auf die versuchte Hinterziehung von Einkommensteuer unter den Voraussetzungen des §. 33 des preussischen Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (G.S. S. 193) die Strafe des versuchten Betruges anwendbar?

St.G.B. §§. 263. 43.

Vgl. Bd. 2 Nr. 169; Bd. 4 Nr. 21.

2. Ist die Anwendung des bezeichneten §. 33 ausgeschlossen, wenn der Jahresbetrag der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, nicht genau zu ermitteln ist?

3. Muß im Falle dieses §. 33 dem gerichtlichen Strafverfahren ein Verwaltungsstrafverfahren (das sog. Submissionsverfahren) vorgehen?

II. Straffenat. Ur. v. 13. Juli 1886 g. R. Rep. 1751/86.

I. Landgericht Königs.

Aus den Gründen:

Die Einkommensteuer-Einschätzungskommission zu Königs hatte am 5. März 1885 den Angeklagten für das Rechnungsjahr 1. April 1885/86 zur vierten Stufe der klassifizierten Einkommensteuer mit dem Betrage von 144 *M* jährlich veranlagt (vgl. §. 20 des preuss. Gesetzes vom 25. Mai 1873, G.S. S. 213). Gegen diese Steuerveranlagung hat der Angeklagte erst fruchtlos remonstriert und dann bei der Bezirkskommission zu Marienwerder reklamiert (§. 14 a. a. O.). Auf Grund der Reklamationschrift vom 20. Juli 1885 ist der Angeklagte zur Klarlegung seines gesamten Vermögensstandes und der aus demselben fließenden Einnahmen auf Veranlassung der Bezirkskommission von dem Landrate zu R. am 19. Oktober 1885 vernommen. Dabei hat er von verschiedenen seiner Kapitalforderungen einen niedrigeren Zinssatz, als er in Wirklichkeit bezog, angegeben, von anderen fälschlich behauptet, daß er jahrelang keine Zinsen erhalten habe, außerdem die Existenz von verzinslichen Außenständen fälschlich in Abrede gestellt, den Pachtzins von einer ihm gehörigen Mühle zu niedrig und den Zinsfuß einer auf dieser Mühle lastenden Hypothekenschuld zu hoch angegeben, und zwar überall wider besseres Wissen und mit der Absicht, eine Herabsetzung der Veranlagung und somit einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachtheile

des Fiskus zu erlangen. Der erstrebte Vorteil an Jahressteuer beläuft sich auf 60 *M*. Denn auf Grund der angeblichen Einnahme des Angeklagten von 2100—2400 *M* wäre derselbe zur zehnten Klassensteuerstufe mit einem Steuersatz von 48 *M* jährlich (§. 7 das.) heranzuziehen gewesen, während eine Einnahme von mindestens 3896 *M* ermittelt ist, wodurch sich der Steuersatz der zweiten Einkommensteuerstufe von 108 *M* jährlich rechtfertigt (§. 20 das.). Den Angaben der Reklamation ist aber seitens der Bezirkskommission der Glaube versagt.

1. Auf Grund dieser Beweisergebnisse erachtet der erste Richter sämtliche Thatbestandsmerkmale des versuchten Betruges (§§. 263. 43 St.G.B.'s) für vorliegend, spricht aber den Angeklagten von der Anklage des versuchten Betruges frei, weil er die Anwendung des §. 263 St.G.B.'s durch die Spezialvorschrift des §. 33 des preussischen Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (G.S. S. 193), diesen §. 33 aber wieder, obwohl er dessen Thatbestandsmerkmale sämtlich für vorliegend erachtet, durch den Mangel eines vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens, welches eine Entscheidung über die Verpflichtung des Angeklagten zur Zahlung der verkürzten Steuer und des vierfachen Jahresbetrages derselben bezweckt, für ausgeschlossen ansieht.

Die Revision rügt zunächst Nichtanwendung der §§. 263. 43 St.G.B.'s. In dieser Beziehung konnte ihr nicht beigetreten werden.

Nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 195) sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Steuergesetze in Kraft geblieben. Insofern danach ein Landessteuergesetz ein Zuwiderhandeln gegen seine Bestimmungen unter Strafe stellt und die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze nicht vorbehält, bleiben letztere ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 405, Bd. 4 S. 50.

Bergeblich versucht die Revision aus einem Urteile des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1881 -

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 295

das Gegenteil herzuleiten; denn jenes Urteil behandelt nicht einen den Bestimmungen des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche unterliegenden Fall.

Nach den Feststellungen des ersten Richters liegt genau der in

§. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorgesehene Thatbestand vor.

Die Revision macht dagegen geltend, der §. 33 a. a. O. bedrohe nur wissentlich falsche Angaben des Reklamanten, die von demselben auf die dieserhalb von der kompetenten Behörde, also hier der Bezirkskommission, ergangene Aufforderung gemacht worden seien. Nach der unzweideutigen Feststellung des angefochtenen Urtheiles stehen aber wissentlich falsch gemachte Angaben des Reklamanten in Frage. Sie sind auch auf Erfordern der Bezirkskommission vom Angeklagten gemacht; denn diese hat infolge der Reklamation den Landrat veranlaßt, dem Angeklagten Fragen über seinen Vermögensstand und die aus denselben fließenden Einnahmen vorzulegen. Ob die Aufforderung an den Angeklagten seitens der Bezirkskommission direkt oder durch ein von ihr in Thätigkeit gesetztes Organ ergangen ist, kann keinen Unterschied begründen.

In einem von der Revisionschrift in bezug genommenen Schreiben des Vorsitzenden der Bezirkskommission vom 27. Dezember 1885 ist die Nichtanwendung des §. 33 a. a. O. daraus hergeleitet, daß die zufolge Ersuchens der Bezirkskommission vom Landrate dem Angeklagten vorgelegten Fragen lediglich seine Einnahme aus Kapitalvermögen und nicht gleichzeitig die aus dem Grundbesitz sowie die von dem Bruttoeinkommen abzuziehenden Zinsen betreffen und die Steuer, um welche der Staat durch die falschen Erklärungen verkürzt werden sollte, sich nicht berechnen lasse. Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Der §. 33 Abs. 1 lautet wörtlich:

Wer bei Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Teil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Nach diesem Wortlaute ist es belanglos, ob die Aufforderung eine Erklärung über die gesamten Einnahmen oder einzelne Quellen desselben bezweckte. Auch das Gesetz vom 25. Mai 1873 spricht im §. 14 nur von „bestimmten Fragen über die Vermögens- und Einkommenverhältnisse“. Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb die aus Anlaß einer Reklamation an den Reklamanten zu richtende Aufforderung

mit Notwendigkeit auf die gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse, stets also auch auf Einnahmequellen zu erstrecken sei, bezüglich deren ein Zweifel nicht obwaltet. Vermutlich geht das bezeichnete Schreiben von der Annahme aus, daß der Angeklagte nur über seine Einnahmen aus dem Kapitalvermögen befragt worden sei, seine Antworten sich aber mit auf die Einnahme aus dem Grundbesitz erstrecken und daher die auf den Grundbesitz bezüglichen Erklärungen nicht als auf besondere Aufforderung ergangen gelten dürfen. Allein auch einer solchen Annahme läßt sich nicht beitreten; denn §. 33 a. a. O. fordert nur, daß die zu niedrigen Angaben auf besondere Aufforderung der zuständigen Behörde ergangen sind; nicht aber, daß Frage und Antwort sich immer auf die gleichen Einnahmequellen beziehen. In allen vom ersten Richter erörterten Punkten hat der Angeklagte einen Teil seines Einkommens entweder verschwiegen oder zu gering angegeben. Das trifft auch in betreff des Zinsfußes für die auf der Mühle haftende Hypothek oder Grundschuld zu; denn durch Angabe eines höheren Zinsfußes stellte er die Nettoeinnahme der Mühle geringer dar, als sie in Wahrheit war.

2. Allerdings bleibt die Möglichkeit, daß die Gesamteinnahme des Angeklagten in Wirklichkeit noch einen höheren Steuerfuß, als den der erste Richter für nachgewiesen ansieht, rechtfertige. Diese Möglichkeit wird aber regelmäßig in den Fällen des §. 33 a. a. O. vorliegen und darf die Verhängung derjenigen Strafe nicht hindern, welche sich aus demjenigen Betrage ergibt, welcher nach den Beweisergebnissen mindestens verkürzt ist oder verkürzt werden sollte. Zur Feststellung dieses Betrages kann nach Lage des Falles eine Rektifizierung der Angaben des Reklamanten durch Hinzufügung des Verschwiegenen oder zu gering Angegebenen genügen, indem von der Ansicht ausgegangen werden darf, daß der Reklamant in seiner Aufstellung bei anderen Posten höhere Einnahmen, als die wirklichen nicht angesetzt habe. Nur insoweit ein Beweis nicht erbracht werden kann, fällt die Strafe des §. 33 a. a. O. weg.

Wenn außerdem in dem erwähnten Schreiben vom 27. Dezember die Zulässigkeit der Strafverfolgung aus §. 33 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen eingetretener Verjährung ausgeschlossen wird, so würde daraus noch nicht die Anwendbarkeit der §§. 263. 43 St.G.B.'s folgen. Von einer Verjährung der Strafverfolgung aus §. 33 kann aber hier nicht die Rede sein. Denn nach Art. 5 des Gesetzes, betreffend

Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, vom 22. Mai 1852 (G. S. S. 250) verjähren Vergehen und Übertretungen, betreffend Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Entrichtung von Steuern, in fünf Jahren, und diese Bestimmung ist zufolge §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche mit der in §. 7 daselbst gegebenen, hier nicht zutreffenden, Einschränkung in Kraft geblieben.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 8 S. 396.

3. Sonach ist dem ersten Richter darin beizupflichten, daß im vorliegenden Falle sämtliche materielle Voraussetzungen des §. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gegeben sind. In Frage bleibt nur noch, ob der formelle Grund haltbar ist, mit welchem der erste Richter die Verhängung einer Strafe aus §. 33 abgelehnt hat. Dies ist nicht der Fall.

Der Wortlaut des Abs. 2 des §. 33 geht dahin:

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gerichte, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrate oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Der erste Richter findet hierin anscheinend die Anordnung des sog. Submissionsverfahrens der Art, wie solches für Post- und Portodefraudationen im §. 34 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R. O. Bl. S. 347), für unterlassene Anmeldungen zur Gebäudesteuer in §. 17 Abs. 4 des preussischen Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 317) und für Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen in den §§. 2—4 des preussischen Regulatives vom 7. Juni 1844 (G. S. S. 167) vorgesehen ist. Danach geht dem gerichtlichen Verfahren ein Verwaltungsverfahren voran, in welchem dem Beschuldigten die nach Ansicht der Behörde verwirkte Strafe bekannt gemacht und ihm die Möglichkeit gewährt wird, sich der Anforderung ohne weiteres zu unterwerfen und so das Drückende und jedenfalls Beschwerliche einer gerichtlichen Untersuchung sowie die durch eine solche erwachsenden Kosten zu vermeiden. Im §. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist der Verwaltungsbehörde ein derartiger Versuch, die Angelegenheit zu erledigen, nicht zur Pflicht gemacht. Vielmehr ist es Sache des Beschuldigten, die Auf-

nahme der protokolларischen Erklärung zu veranlassen, welche die regelmäßig dem Gerichte zustehende Untersuchung und Entscheidung ausschließt. Das Gegenteil folgt nicht aus den Worten „der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten“. Ebenso wie von einer „verkürzten Steuer“ nur bedingungsweise gesprochen werden kann (wenn nämlich der Reklamant die Absicht der Steuerhinterziehung wenigstens teilweise erreicht), so kann natürlich auch von Zahlung der Kosten eines Verfahrens nur dann die Rede sein, wenn ein Verfahren stattgehabt hat und in demselben Kosten entstanden sind. Die Zahlung der verkürzten Steuer und der Kosten muß also, unter selbstverständlichen Bedingungen, der Zahlung der Strafe hinzutreten. Keineswegs ist aber im §. 33 zum Ausdruck gebracht, daß dem gerichtlichen Verfahren notwendig ein Verwaltungsverfahren vorangehen müsse. Der Angeklagte hat eine Erklärung des in §. 33 Abs. 2 a. a. O. vorgesehenen Inhaltes nicht abgegeben, ja im gerichtlichen Verfahren noch das Vorhandensein einer Defraudation bestritten. Wäre in §. 33 ein Submissionsverfahren der bezeichneten Art vorgesehen, so würde es sich noch immer fragen, ob der Mangel desselben zur Einstellung des gerichtlichen Verfahrens führen könnte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 300.

Für den vorliegenden Fall ist aber die Zuständigkeit des Gerichtes zweifellos begründet. Noch weniger war der erste Richter berechtigt, bei Bejahung der Schuldfrage den Angeklagten freizusprechen.